Provisorisches Statut

über die

Dienst- und Disciplinar-Verhältnisse der Bürgerwehr in Wien,

sammt den zum

Polizei-Bezirke der Stadt gehörenden Ortschaften.

---

§. 1. Die Bestimmung der Bürgerwehr ist im Allgemeinen Schutz der constitutionellen Rechte des Thrones und des Volkes, und insbesondere Aufrechterhaltung des Gehorsams vor dem Gesetze, Erhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, für den Fall der Unzulänglichkeit der gewöhnlichen Sicherheits-Organe.

§. 2. Der Dienst der Bürgerwehr besteht:

a) im ordentlichen Dienste im Innern der Gemeinde,

b) im außerordentlichen Dienste außer dem Bezirke der Gemeinde.

§. 3. Der ordentliche Dienst der Bürgerwehr umfaßt alle jene Dienstzweige, welche zur Erreichung der im §. 1 angeführten Zwecke inner den Marken der Gemeinde nothwendig sind.

§. 4. Die Bürgerwehr kann sich mit Ausnahme des täglichen und gewöhnlichen Dienstes nur auf Aufforderung der competenten Civilbehörden, und über Befehl des Orts- oder Obercommando's als Bürgerwehr versammeln.

In sehr dringenden Fällen kann sich die Civilbehörde auch an einen dem Orte der Gefahr nahe wohnenden Abtheilungs-Commandanten wenden, jedoch ist zugleich dem Ober-Commandanten hievon die Anzeige zu machen.

Der Bürgerwehr ist jedesmal der Zweck ihres Ausrückens auf den Sammelplätzen bekannt zu geben, und sie hat dann die ihr in diesem gesetzlichen Wege zugekommenen Befehle zu erfüllen.

J1513-A